



FRIEDHOFSORDNUNG

FRIEDHOFSORDNUNG

vom 17. Mai 2018

(in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung)

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2 - Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3 - Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

Abschnitt 4 - Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten
- § 17 Sonderregelung für den alten Friedhof, Stadtteil Endersbach
- § 18 Schwesterngräber Großheppach
- § 19 Baumgräber
- § 20 Urnenwände
- § 21 Urnenstelen
- § 22 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber
- § 22 a Urnengemeinschaftsfeld
- § 22 b Urnengartengräber

Abschnitt 5 – Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 23 Allgemeines
- § 24 Gestaltungsvorschriften
- § 25 Genehmigungserfordernis
- § 26 Standsicherheit
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung von Grabmalen



FRIEDHOFSORDNUNG

Abschnitt 6 – Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 29 Allgemeines

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt 7 – Benutzung der Aussegnungshalle

§ 31 Benutzung der Aussegnungshalle

Abschnitt 8 – Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Haftungs-, Obhuts- und Überwachungspflicht

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 9 – Bestattungsgebühren

§ 34 Gebühren

Abschnitt 10 – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

§ 36 Inkrafttreten

FRIEDHOFSORDNUNG

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Mai 2018 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen, geändert mit Beschluss vom 23. Juli 2020:

ABSCHNITT 1

- Allgemeine Vorschriften -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Weinstadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofsziel

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weinstadt. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei Eintritt des Todes Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen sowie in der Stadt Verstorbenen und tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Weinstadt ist.

(2) Auf den Friedhöfen dürfen außerdem auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene bestattet werden, für die eine Wahlgrabstätte nach § 15 zur Verfügung steht. Ferner kann auf den Friedhöfen bestattet werden, wer früher in Weinstadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen Verstorbener.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Bestattungsbezirk des Friedhofs Beutelsbach, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Beutelsbach.
2. Bestattungsbezirke der Friedhöfe Endersbach, sie umfassen das Gebiet des Ortsteils Endersbach, wobei kein Anspruch auf Bestattung im alten Friedhof in Endersbach besteht.
3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Großheppach, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Großheppach.
4. Bestattungsbezirk des Friedhofs Schnait, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Schnait.
5. Bestattungsbezirk des Friedhofs Strümpfelbach, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Strümpfelbach.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, zu bestatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, dies gilt insbesondere für den Fall, dass auf einem Friedhof im maßgeblichen Bestattungsbezirk eine bestimmte Grabart nicht zur Verfügung steht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

FRIEDHOFSORDNUNG

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

ABSCHNITT 2

- Ordnungsvorschriften -

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Besuch der Friedhöfe der Stadt Weinstadt ist ab 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dämmerung begrenzt.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, in Bedarfsfällen die Öffnungszeiten für einzelne Friedhöfe ändern oder in Ausnahmefällen das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Dies gilt

nicht für Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetriebe, kleine Handwagen, Behindertenfahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie vergleichbare Hilfsmittel für kranke oder gehbehinderte Personen,

2. sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,

3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

4. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,

5. Abfall und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter oder privaten Abfall wie Haus- oder Sperrmüll abzulagern,

6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Weg dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

7. Druckschriften zu verteilen,

8. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen. Gewerbsmäßiges Fotografieren ist nicht gestattet,

9. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu machen,

10. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde,

11. das Überfliegen von Drohnen jeglicher Art

12. das Mitbringen und der Konsum von Alkohol

13. weiterhin gilt für den gesamten Friedhof Rauchverbot.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige auf dem Friedhof gewerbsmäßig tätige Personen bedürfen für ihre gewerbsmäßige Berufsausübung auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadtverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Dienstleistungserbringer, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet. Die Zulassung ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie und ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen dürfen werktags nicht vor 7.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 19.00 Uhr zu beenden.

(5) Die Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (bis 2,8 t) befahren. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind vom Friedhof zu entfernen. Pflanzenreste und sonstiger Abfall sind an die dafür vorgesehenen Sammelabfallplätze zu bringen.

(6) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen (Absätze 3 bis 5), oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

ABSCHNITT 3

- Bestattungsvorschriften -

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes durch die Bestattungspflichtigen (§ 31 Bestattungsgesetz) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden oder es ist ein Bestattungsinstitut damit zu beauftragen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt oder den von ihr mit der Durchführung der Bestattungen beauftragten Dritten unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen festgesetzt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

(1) Säрге müssen so festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für

FRIEDHOFSORDNUNG

Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Ausgenommen hiervon sind nur Särge, die mit einem Verstorbenen aus dem Ausland überführt wurden.

(2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Gräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m beträgt.

(3) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche ist.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt:

1. bei Kindern bis 10 Jahren: 12 Jahre,
2. bei Personen über 10 Jahren: 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit von Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein

anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(5) In den Fällen des § 30 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 30 Abs. 2 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Die Umbettung erfolgt durch ein geeignetes und leistungsfähiges Unternehmen im Bereich der Friedhofstätigkeiten. Die Genehmigung zur Umbettung muss bei der Friedhofsverwaltung eingeholt werden, sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. § 7 (1) gilt entsprechend.

(7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

ABSCHNITT 4

- Grabstätten -

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Wahlgrab-

stätten und Verfügungsrechte an Reihengrabstätten können vom Bestattungspflichtigen nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Erdreihengrabstätten
2. Urnenreihengrabstätten
3. Erdwahlgrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Kindergrabstätten
6. Ehrengabstätten
7. Schwesterngräber Großheppach
8. Urnenwände (Wahlgrab)
9. Urnenstelen (Wahlgrab)
10. Urnenbaumgräber (Reihengrab)
11. Urnengemeinschaftsfeld
12. Urnengartengräber (Wahlgrab)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage und Grabart sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Berechtigten haben alle normalen Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen zu dulden.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nur in Ausnahmefällen zugelassen. § 24 Abs. 12 gilt entsprechend.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)

2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. So kann die zusätzliche Beisetzung einer Tot- bzw. Fehlgeburt zugelassen werden, wenn sich dadurch die Ruhezeit nicht verlängert. Schwesterngräber auf dem Friedhof Großheppach nehmen zwei Bestattungen auf.

(3) Aus dem Verfügungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(4) Reihengrabstätten können auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.

(5) Die jeweiligen Verfügungsberechtigten werden schriftlich über den Ablauf der Ruhezeit informiert. Nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabmal und Grabausstattung abzuräumen und vom Friedhof zu entfernen.

(6) Die vorangehenden Bestimmungen gelten für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

FRIEDHOFSORDNUNG

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.

Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten;

dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabsausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung der Gegenstände sorgt.

(13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

(14) Die vorangegangenen Bestimmungen gelten auch für Urnenwahlgräber und Kindergräber entsprechend.

§ 16 Ehrengabstätten

Der Oberbürgermeister kann verdienten Persönlichkeiten auf den Friedhöfen gebührenfrei eine Grabstätte zuerkennen. Nutzungszeit sowie Anlage und Unterhaltung der Grabstätte werden im Einzelfall bestimmt.

§ 17 Sonderregelung für den alten Friedhof, Stadtteil Endersbach

(1) Nach Ablauf der festgesetzten Ruhezeit von 20 Jahren erlischt das verliehene Grabnutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf Antrag des seitherigen Grabnutzungsbe-

rechtigten eines Wahlgrabes ein Grabpflegerecht verliehen werden.

(3) Die Verleihung des Grabpflegerechtes erfolgt unentgeltlich und nur unter dem Vorbehalt eines auch kurzfristigen Widerrufsrechtes der Stadt.

(4) Ein Anspruch auf die Verleihung eines Grabpflegerechtes besteht nicht.

(5) Die Umwandlung eines Wahlgrabes in ein Urnenwahlgrab ist zulässig.

(6) Die Bestimmungen des § 17 gelten nicht für Urnenwahlgräber.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung.

§ 18 Schwesterngräber Großheppach

(1) Schwesterngräber stehen auf dem Friedhof Großheppach den Schwestern des Großheppacher Mutterhauses zur Bestattung zur Verfügung.

(2) Diese Gräber nehmen zwei Bestattungen auf. Eine mögliche Zweitbelegung muss vor einer Grabneubelegung erfolgen.

(3) Die Ruhezeit eines Schwesterngrabes endet mit dem Ende der Ruhezeit der Zweitbelegung.

(4) Die Schwesterngräber werden sonst nach den Vorschriften des § 14 Friedhofsordnung behandelt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 19 Baumgräber

(1) Baumgräber sind Urnenreihengrabstätten, die um einen Baum angelegt werden.

(2) In einer Grabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Grabschmuck jeglicher Art und Bepflanzungen sowie Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung hat die Stadt das Recht, den Grabschmuck zu entfernen, wobei sie zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet ist.

(4) In Baumgräbern sind nur verrottbare (Bio-) Urnen mit einem Durchmesser von bis zu 24 Zentimeter zulässig.

§ 20 Urnenwände

(1) Urnenwände sind Wahlgräber, die ausschließlich der Beisetzung von Urnen dienen.

(2) Das Anbringen von Vasen, Lichtern und Ähnlichem und das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung hat die Stadt das Recht, den Grabschmuck zu entfernen, wobei sie zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet ist.

§ 21 Urnenstelen

(1) Urnenstelen sind Wahlgräber, die ausschließlich der Beisetzung von Urnen dienen. In einer Nische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Das Anbringen von Vasen, Lichtern und Ähnlichem und das Ablegen von Blumen und Grabschmuck ist nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung hat die Stadt das Recht, den Grabschmuck zu entfernen, wobei sie zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet ist.

§ 22 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) In einer Urnenwahlgrabstätte (Erdgrabstätte) dürfen vier Urnen beigesetzt werden.

(2) In Urnenreihengrabstätten kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

(4) Im Friedhof Tobel in Endersbach sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

§ 22 a Urnengemeinschaftsfeld

(1) Das Urnengemeinschaftsfeld ist eine Grabstätte für Urnenbestattungen. Die

Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(2) In einer Grabstätte des Urnengemeinschaftsfeldes kann nur eine Urne beige-
setzt werden (Urnenreihengrab).

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für das Urnengemeinschaftsfeld.

§ 22 b Urnengartengräber

(1) Die Urnengartengräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(2) In einer Grabstätte der Urnengartengräber dürfen zwei Urnen beige-
setzt werden (Urnenwahlgrab).

(3) Der Durchmesser der Urnen darf nicht größer als 24 Zentimeter sein.

(4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für die Urnengartengräber.

ABSCHNITT 5

- Grabmale und sonstige Grabausstattungen -

§ 23 Allgemeines

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Verwelkte Pflanzen und Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und, wie auch sonstige Abfälle, in den dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu bringen bzw. an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Grundsätzlich nicht zulässig sind aufgrund der besonderen geologischen Verhältnisse Grababdeckungen im alten Friedhof Endersbach. Bei Urnengräbern kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 24 Gestaltungsvorschriften

(1) In den Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 25 Abs. 1 Grabmale errichtet werden.

(2) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Cortenstahl, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale bedürfen der Genehmigung der Stadt. Die §§ 25-28 gelten entsprechend. Dies gilt auch für Grüfte und Grabgebäude.

Auf den Grabstätten nicht zulässig sind Grabmale aus schwarzem Kunststein oder aus Gips, mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck, mit Farbanstrich aus Stein, mit Glas Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form. Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(4) Grabmale sind als stehende oder liegende Grabmale zugelassen.

(5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale bis zur folgenden Größe zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche. Die Höhe darf aus bestattungstechnischen Gründen 1,20 m nicht überschreiten. Mindestabstand von Grabkante 0,05 m,
2. auf zweistelligen Grabstätten bis zu 0,75 qm Ansichtsfläche. Die Höhe darf aus bestattungstechnischen Gründen 1,20 m nicht überschreiten. Mindestabstand von Grabkante 0,05 m.

(6) weggefallen

(7) Auf Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten und Kindergräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengräbern bei liegenden und oder stehenden Grabmalen bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche,
2. die Höhe der Grabmale soll 0,60 m nicht überschreiten.

Für Baumgräber, das Urnengemeinschaftsfeld und die Urnengärten gelten separate Regelungen.

(8) Bei den bereits bestehenden Baumgräbern auf dem Friedhof Großheppach dürfen lediglich Grabmale in der Größe 0,20 m x 0,20 m ebenerdig (übermähbar) aufgelegt werden. Es darf keine Unterfütterung vorgenommen werden. Die Schrift auf dem Grabmal darf nicht erhaben sein; als Beschriftung sind bei dieser Grabart lediglich Name, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum zugelassen. Grab schmuck jeglicher Art und Bepflanzungen sowie Grabeinfassungen sind nicht statthaft. Baumgräber dieser Art werden auf den Friedhöfen nicht mehr umgesetzt. Die Baumgräber in Großheppach werden weiter wie bisher belegt.

Alle zukünftig geplanten Baumgräber werden nicht mehr mit einzelnen Grabmalen ausgestattet. Die Namen der Verstorbenen werden von der Stadt Weinstadt auf einem extra dafür vorgesehenen Grabmal angebracht.

(9) Auf dem Urnengemeinschaftsfeld sind keine einzelnen Grabmale zugelassen. Die Namen der Verstorbenen werden von der Stadt Weinstadt auf einem extra dafür vorgesehenen Grabmal angebracht.

(10) Bei den Urnengärten sind Grabmale anzubringen. Es gelten folgende Regelungen:

1. Als Material für die Grabmale ist gelber Jurakalkstein mit Naturkruste zu verwenden. Die Steine sind optisch eben zu verlegen, mit einer leichten Neigung zum Betrachter.
2. Die Steine müssen eine Größe von 0,3 m x 0,3 m und eine Stärke von 0,15 m haben.
3. Als Schriftart ist Charles Baudelaire vorgeschrieben. Die Eingravierungen der Verstorbenen in den Jurakalkstein sind in der Schriftgröße von 30 Millimetern vorzunehmen, bei den Zahlen beträgt die Zeichenhöhe zwischen 21-25 Millimetern.

(11) Grabeinfassungen jeder Art – auch Pflanzen – sind zulässig.

(12) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(13) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 26 vertretbar hält, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 25 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 12 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

(6) Werden Grabmale und sonstige Grabausstattungen abweichend von der Genehmigung nach Abs. 5 errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung den Berechtigten der Grabstätte auffordern, die Genehmigung nachzuholen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist die Entfernung des auf der Grabstätte Angebrachten auf Kosten des Berechtigten vornehmen lassen, so-

fern es nicht den Grabmalgestaltungsvorschriften entspricht.

(7) Die Grabmale werden nach dem Aufstellen von zuständigen Verantwortlichen der Stadt überprüft.

§ 26 Standsicherheit

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärke nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale:

Bis 1,20 m Höhe: 14 cm

(3) Die Stadt führt jedes Jahr nach Beendigung der Frostperiode eine Standsicherheitsprüfung an den Grabmalen durch.

§ 27 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb

einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 28 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 27 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

ABSCHNITT 6

- Herrichten und Pflege der Grabstätte -

§ 29 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden,

die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 27 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Wochen nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

(7) Die gärtnerische Gestaltung muss den Anforderungen des § 23 entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 27 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzu-

fordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

ABSCHNITT 7

- Benutzung der Aussegnungshalle -

§ 31 Benutzung der Aussegnungshalle

(1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

ABSCHNITT 8

- Haftung, Ordnungswidrigkeiten -

§ 32 Haftungs-, Obhuts- und Überwachungspflicht

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

FRIEDHOFSORDNUNG

Gesundheit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(3) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Dienstleister auch für deren Bedienstete.

(5) Die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten sind für die Standsicherheit der Grabmale verantwortlich und haften dafür.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 den Friedhof besucht,
2. entgegen § 5 Abs. 2 einen Friedhof betritt, dessen Betreten die Stadt aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt hat,
3. entgegen § 6 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 den Friedhof ohne Begleitung eines Erwachsenen betritt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1 die Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art befährt
6. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 2 mit und ohne Spielgerät sportliche Betätigung ausübt,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
8. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 4 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten ausführt,
9. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 5 Abfall und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter oder privaten Abfall ablagert,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 6 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
11. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 7 Druckschriften verteilt,
12. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 8 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt,
13. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 9 Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar macht,
14. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 10 Tiere mitbringt,
15. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 11 Drohnen zum Einsatz bringt,
16. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 12 Alkohol mitbringt oder konsumiert,
17. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 13 raucht,
18. entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung durch die Stadtverwaltung ausübt,
19. entgegen § 7 Abs. 4 gewerbliche Arbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten durchführt,
20. entgegen § 7 Abs. 5 die Friedhofsweg befährt, die erforderlichen Werkzeuge und Materialien lagert sowie Abfall beseitigt,
21. entgegen § 24 Abs. 10 Grabmale bei Baumgräbern errichtet oder Grab schmuck und Grabbepflanzungen anbringt,
22. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung errichtet oder verändert,
23. entgegen § 25 Abs. 3 sonstige Grabsausstattungen ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung errichtet,

24. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale sowie die sonstige Grabausstattung nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
25. entgegen § 28 Abs. 1 ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung Grabmale und sonstige Grabausstattung vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt.

ABSCHNITT 9

- Bestattungsgebühren –

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

ABSCHNITT 10

- Übergangs- und Schlussvorschriften –

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich sämtliche Rechte und Gestaltungsvorschriften nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Änderungssatzung vom 23 Juli 2020 tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Weinstadt den 23. Juli 2020

.....
Michael Scharmann, Oberbürgermeister